

LkSG

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Kommentar

von

Dr. Martin Rothermel

München

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 8 0 4 - 3

dfv Mediengruppe

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main
www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Druckerei Hachenburg · PMS GmbH, 57627 Hachenburg

Teil A.

Ziele, Historische Entwicklung und vergleichbare Initiativen in der EU und anderen Ländern

Vielfach überraschend hat der deutsche Gesetzgeber in einer von Wahlkampf und anderen Krisen geprägten Zeit am 11.6.2021 beschlossen, das Lieferketten-¹sorgfaltspflichtengesetz zu erlassen. So kam es am 16.7.2021 zu dessen Ausfertigung und am 22.7.2021 zu dessen Veröffentlichung. Neben den vorgenannten politischen „Herausforderungen“ in der genannten Zeit stand starker Lobbyismus mit massiven finanziellen Befürchtungen dem von Nachhaltigkeitsbestrebungen geprägte Gesetz im Weg. Die Historie (dazu sogleich) ist also interessant und das Ergebnis durchaus überraschend. Die Bestrebungen einer ähnlichen „EU-Gesetzgebung“ waren ebenfalls schon länger vorhanden und haben tatsächlich am 23.2.2022 zum Entwurf einer EU-Richtlinie geführt (dazu sogleich), welche sich mehr oder weniger stark an das deutsche Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz anlehnt, aber natürlich an einigen Stellen darüber hinausgeht (siehe unten → Rn. 26 ff.). Zwar gibt es auch in anderen Ländern partiell ähnliche Überlegungen oder gar Regelungen (siehe unten → Rn. 24); das deutsche Gesetz dürfte aber im Moment die Tabellenführung im internationalen Nachhaltigkeitsgesetzgebungsranking verdienen. Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele sind tadellos. Dem Gesetz selbst fehlt vielleicht „der letzte Schliff“, d. h. eine stringente Interpretation fällt aufgrund einiger Redundanzen, Definitionsmängel und unklarer Begrifflichkeiten schwerer als nötig. Die Entscheidung des Gesetzgebers, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in den Begriffsbestimmungen zu verkürzen sowie gleichzeitig mit Verweis auf Übereinkommen in der Anlage zu adressieren, macht die Gesetzesanwendung nicht leichter und erhöht natürlich typische Ungenauigkeiten an den Schnittstellen. Die in der Anlage genannten Übereinkommen summieren sich zudem auf etwa 300 Seiten und sind nicht ohne Weiteres selbsterklärend sowie auf Beziehungen von Privatrechtssubjekten untereinander auch nicht ohne Weiteres anwendbar. Es mag zudem vielleicht eine Hilfestellung sein, dass in der Begründung zu § 3 Abs. 1 auf eine Reihe von Leitprinzipien, dem nationalen Aktionsplan sowie UN-OHCHR- und OECD-Leitfäden verwiesen wird; diese aber umfassen weitere 1.100 Seiten und machen es dem Gesetzesanwender nicht unbedingt einfacher, die Intention, Interpretation und Umsetzung des Gesetzes in den Griff zu bekommen. Es muss zunächst aus den vorgenannten Soft-Law-Werken das Relevante destilliert werden und dann ist immer noch fraglich, inwieweit „Relevantes“ überhaupt „Verbindlichkeit“ haben kann oder soll.

I. Gesteigerte Verantwortung

- 2 Aus der letztlich zur Annahme des Gesetzes im Bundestag am 11.6.2021 führenden Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 9.6.2021 (BT-Drs. 19/3050) unter A und B ergibt sich:

„Die zunehmende Integration deutscher Unternehmen in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte bietet Chancen und Herausforderungen: neue Märkte und Produktionsstätten werden erschlossen und so Arbeitsplätze und Wohlstand geschaffen. Gleichzeitig können aber auch Risiken durch Intransparenz und die oft mangelhafte Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten in den Lieferketten von Unternehmen in der globalen Wirtschaft entstehen. Um ihrer Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte gerecht zu werden, setzt die Bundesregierung die **Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen** mit dem **Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016** (Nationaler Aktionsplan) in der Bundesrepublik Deutschland um. Dort ist die **Erwartung an Unternehmen formuliert, mit Bezug auf ihre Größe, Branche und Position in der Lieferkette in angemessener Weise die menschenrechtlichen Risiken in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu ermitteln, ihnen zu begegnen, darüber zu berichten und Beschwerdeverfahren zu ermöglichen**. Der Nationale Aktionsplan ist ein wichtiger erster Schritt. Zentral für seine erfolgreiche Umsetzung sind ein einheitliches Verständnis von Inhalt und Umfang der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und deren breite Verankerung in unternehmensinternen Prozessen. Die Ergebnisse der im Rahmen des Nationalen Aktionsplans durchgeführten repräsentativen Untersuchungen vom Juli 2020 haben gezeigt, dass lediglich zwischen 13 und 17% der befragten Unternehmen die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans erfüllen. Um eine ausreichende Einhaltung zu gewährleisten, bedarf es daher eines rechtlich verbindlichen und international anschlussfähigen Sorgfaltsstandards. Durch das angestrebte Gesetz werden in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet, ihrer **Verantwortung in der Lieferkette** in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen, heißt es in dem Gesetzentwurf. Dadurch sollen zum einen die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in den Lieferketten gestärkt, zum anderen den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden. Der vorliegende Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes dient der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage, indem er **Anforderungen an ein verantwortliches Ma-**

nagement von Lieferketten für bestimmte Unternehmen festlegt. Unternehmen erhalten einen **klaren, verhältnismäßigen und zumutbaren gesetzlichen Rahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten**. Die Anforderungen sind international anschlussfähig und orientieren sich am Sorgfaltsstandard („**Due Diligence Standard**“) der VN-Leitprinzipien, auf dem der Nationale Aktionsplan basiert. Der Entwurf enthält **behördliche Durchsetzungsmechanismen**. Die für die Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zuständige Behörde wird benannt und mit Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Das Gesetz begründet eine **Bemühenspflicht**, aber weder eine **Erfolgspflicht** noch eine **Garantiehafung**.¹ Das Sorgfaltspflichtengesetz soll an eine künftige europäische Regelung angepasst werden mit dem Ziel, Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen zu verhindern.“

Es geht also um (gesteigerte) **Verantwortung**; diese ergibt sich gegenüber der Behörde (diese verfolgt einen risikobasierten Ansatz bzw. eine risikobasierte Kontrolle im Unterabschnitt 2 und § 19 Abs. 2, ohne den Begriff zu definieren²) und weniger in Form einer zivilrechtlichen Haftung aus dem Gesetz (§ 3 Abs. 3 LkSG), aber vielleicht dennoch aus anderen Regeln. In **angemessener Weise** müssen **Risiken** (wie eben) ermittelt, ihnen begegnet, darüber berichtet und dazu ein Beschwerdeverfahren ermöglicht werden. Das Gesetz fokussiert spätestens seit der Änderungsfassung die Begriffe „**vorbeugen, minimieren, beenden**“ (§ 3 Abs. 1) bzw. „**erkennen, minimieren, verhindern, beenden**“ (§ 4 Abs. 2) bzw. „**verhindern, beenden, minimieren**“ (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 3) bzw. „**verhindern oder minimieren**“ (§ 6 Abs. 3 Nr. 2) bzw. „**beenden oder minimieren**“ (§ 7 Abs. 2) bzw. „**vorbeugen und vermeiden**“ (§ 9 Abs. 3 Nr. 2) oder nur „**minimieren**“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 3). Zuvor im NAP (siehe dazu → Rn. 16) sprach man von „**ermitteln, verhüten, mindern**“. Dies ging wohl zurück auf die UN-Leitprinzipien, wo es hieß „**identify, avoid, prevent, mitigate**“; es entsteht etwas der Eindruck, die Begriffe sind vielfältig und nicht stingent und die Übersetzungen und die (inter-)nationalen Begrifflichkeiten machen es nicht leichter (siehe

1 Allerdings können eben solche Bemühenspflichten auch verletzt sein, wenn keine Verletzung einer menschenrechtlichen umweltbezogenen Risiken verwirklicht sind und zudem sind durchaus auch Erfolgspflichten zu erkennen.

2 Der Begriff findet sich fünfmal im Gesetz: in der Überschrift zu Unterabschnitt 2 „Risikobasierte Kontrolle“, in § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und bei der Prävention in § 6 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 4. Der Begriff findet sich weitere sechsmal in der Begründung und zwar interessanterweise auch im Rahmen der Angemessenheit bei der Änderungsbegründung zu § 3 Abs. 1 Satz 1. Er wird zwar nicht definiert, aber in dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln von 2018 findet sich eine Gleichsetzung: „Due Diligence ist proportional zum Risiko (risikobasiert)“; dort in Abschnitt I, „Merkmale von Due Diligence“, S. 17 der deutschen Fassung.

dazu auch nun das Proposal zur EU-Richtlinie vom 23.2.2022,³ wo von „**identify, prevent, mitigate, minimise**“ oder auch „**neutralise, bringing to an end**“ die Rede ist) – ein wenig „lost in translation“ steht zu befürchten. In Bezug genommen werden zudem noch in der Begründung zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes zwölf Soft-Law-Quellen (UN-Leitprinzipien, Nationaler Aktionsplan, OECD Leitsätze) mit 1.071 Seiten, die wieder eine **Vielzahl von Begriffen** enthalten. Besonders interessant dürfte dabei der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln von 2018 sein (in der Begründung zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes wohl aus Versehen mit „2012“ bezeichnet).⁴ Dort finden sich die Dreiklänge „**voraussehen, vermeiden, mindern**“ oder „**ermitteln, vermeiden, mindern**“, oder auch „**beseitigen, vermeiden, mindern**“ und zuvor der Zweiklang „**bestimmen und bewerten**“ sowie generell „**voraussehen, bestimmen, bewerten, beseitigen, vermeiden, mindern, nachverfolgen, kommunizieren**“.⁵

- 4 Die Begriffe erscheinen unnötig vielfältig. Sie gehen gleichwohl in die Richtung des **Compliance-Dreiklangs** des Gesellschaftsrechts: „**aufklären, abstellen, ahnden**“.⁶ Ähnliches gilt auch in der Produkt-Compliance mit Begriffen wie „**prevent, detect, respond, improve**“.⁷ Dies alles führt zu weiterer Konkretisierung der **Legalitätspflicht** bzw. **Legalitätskontrollpflicht** und damit zu den **gängigen Compliance Normen, Fragen und Entwicklungen** in §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie §§ 130 Abs. 1, 9 Abs. 1, 30 Abs. 1 OWiG und dem **Trennungsprinzip**, dem **Verbandssanktionengesetz** (VerSanG⁸), den aktuellen Entwicklungen in **Kartellbußgeldern** (§§ 81a ff. GWB⁹) und oder steigenden Bedeutung des **GwG** sowie der **Datenschutz-GVO** u. a.

3 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937, Brussels, 23.2.2022; https://ec.europa.eu/info/publications/proposal-directive-corporate-sustainable-due-diligence-and-annex_en.

4 <http://mneguidelines.oecd.org/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>; in 13 Sprachen.

5 OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln von 2018, S. 15, 16, 22 ff. der deutschen Fassung.

6 *Wagner/Rutloff/Wagner/Hahn*, Der Entwurf des „Sorgfaltspflichtengesetzes“, Neue Compliance-Herausforderungen für Unternehmen in der Lieferkette, CB 2021, 89 ff. (92) m. w. N.

7 *Reusch*, Produkt-Compliance – Entwicklungen und Ausblick, CB 2021, 144 ff. (144) m. w. N.

8 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, BR-Drs. 440/20.

9 GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18.1.2021; BGBl. I Nr. 1, 18.1.2021.

II. Compliance und Paradigmenwechsel

Im Vergleich zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bestanden bisher im Themenkomplex noch eher unkonkrete Pflichten wie z.B. in § 130 OWiG: 5

„(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.“

Gleiches gilt für das AktG bspw. in §§ 76 Abs. 1 (ähnlich in § 43 GmbHG) und 93 Abs. 1 S. 1: (1): 6

■ „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten“
und

■ „Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.“

Dabei gilt auch ein **Ermessensspielraum** (Business Judgment Rule bzw. Business Judgement Rule).¹⁰ 7

Die **Legalitätspflichten** und Legalitätskontrollpflichten konkretisieren sich durch Gesetze wie das LkSG aber nun wohl weiter. Man spricht bisweilen von einem **Paradigmenwechsel**. 8

II. Compliance und Paradigmenwechsel

Compliance hat, das ist nicht neu, in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen.¹¹ Sehr interessant ist eine aktuelle Studie,¹² wonach vor allem das **Verbandssanktionengesetz** und das **Hinweisgeberschutzgesetz** bereits Wirkungen zeigen, obwohl noch nicht erlassen. Beides wird durch das Lieferketten- 9

¹⁰ „Judgment“ wohl amerikanisches Englisch und „Judgement“ wohlritisches Englisch.

¹¹ Siehe bspw. die interessanten Fakten zu Compliance in deutschen Unternehmen bei *Schockenhoff/Roßkopf/Arnold*, Konzern-Compliance im Lichte neuer Sanktionsgesetze, GWB, GwG, Datenschutz-GVO, Verbandssanktionengesetz, AG 2021, 66 (66).

¹² Deloitte, The Future of Compliance 2021, Herausforderungen und Trends, https://www2.deloitte.com/de/de/pages/audit/articles/future-of-compliance.html?gclid=EAIaIQobChMI4uaOyqGv9gIVAgOLCh0wgewELEAAYASAAEgLCJPD_BwE.

sorgfaltspflichtengesetz noch verstärkt (und zwar auch bei Unternehmen mit weniger als 3.000 oder 1.000 Mitarbeitern), wie auch die Studie zeigt.

- 10 Compliance meint die Beachtung sämtlicher einschlägiger Regeln und Gesetze durch ein Unternehmen; dafür braucht es regelmäßig bestimmte Abläufe, Systeme und Organisationsstrukturen in Form von Schulungen und Kommunikation, Kontrollen sowie Dokumentations- und Aktualisierungsprozesse, damit Risiken frühzeitig erkannt werden können und diesen sodann entgegenzuwirken ist. Solche **Compliance-Management-Systeme (CMS)** behandeln auch Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung eines Unternehmens, sog. **CSR (Corporate Social Responsibility)**.¹³ Diskutiert wird, ob ein CMS zwingend erforderlich ist,¹⁴ sich aus der **Legalitätspflicht** ergebe¹⁵ oder vielleicht „nur“ das Bußgeld reduziert.¹⁶ Erörtert wird, ob die Legalitätspflicht der Geschäftsleiter der Konzernobergesellschaft konzernweit uneingeschränkt in jeder Tiefe gilt, insbesondere vor dem Hintergrund des kapitalgesellschaftsrechtlichen **Trennungsprinzips**, welches sich nun wohl im Bußgeldrecht etwas aufgeweicht wiederfindet.¹⁷ Diskutiert wird dies auch bei der **Haftung** (siehe dazu § 3 Abs. 3).
- 11 Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sieht nun jedenfalls für seine Themen ein **spezifisches CMS** vor. Das wirft die Frage auf, ob das nun aus Unternehmensleitungssicht die Dinge vereinfacht oder erschwert, ob es also aus dem Compliance-Blickwinkel positiv oder negativ zu werten ist. Denn rechtlich strikt gebundene Organentscheidungen unterfallen im Haftungsprozess der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit (**Legalitätspflicht**).¹⁸ Bei ungebundenen

13 Siehe dazu aus praktischer und internationaler Sicht für Manager und die Beschaffung: *Zeisel*, Lieferkettengesetz, Sorgfaltspflichten in der Supply Chain verstehen und umsetzen, Kap. 1 und 5.

14 *Koch*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Compliance, Sorgfaltspflichten und zivilrechtliche Haftung, MDR 2022, 1 (2) m. w. N.

15 LG München v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10, Siemens/Neubürger.

16 BGH v. 9.5.2017 – 1 StR 265/17, Krauss Maffei.

17 *Schockenhoff/Roßkopf/Arnold*, Konzern-Compliance im Lichte neuer Sanktionsgesetze, GWB, GwG, Datenschutz-GVO, Verbandssanktionengesetz, AG 2021, 66 (66) m. w. N.

18 *Paefgen*, Haftung für die Verletzung von Pflichten nach dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZIP 2021, 2006 (2013) m. w. N. und Verweis auf das „Ision“-Urteil des BGH ZIP, 2011, 2097 ff. Die Geschäftsleiter haben hinsichtlich der sie treffenden Legalitätspflichten noch Rechtsvergewisserungspflichten. Danach müsse z. B. ein Vorstand einen fachlich qualifizierten Berater wählen. Der Berater muss allgemein und insbesondere unabhängig sein. Der Rat oder das Gutachten müssen plausibel sein, d. h. dauerhaft fixiert und auf vollständigen Tatsachen beruhen, die Maßnahme decken und keine offenen Widersprüche und Begründungslücken haben. Zudem müsse eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und die Offenlegung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt sein. Dies wird von *Paefgen* wohl auch als **Legal Judgement Rule** bezeichnet und auf die Baustoffrechtssprechung verwiesen, was allerdings möglicherweise verwirrend ist. Denn vielfach wird

II. Compliance und Paradigmenwechsel

Entscheidungen im Rahmen der Leitungsaufgabe (§ 76 AktG), wozu auch Compliance gehört, gibt es hingegen einen unternehmerischer Ermessensspielraum im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG¹⁹ (**Business Judgement Rule**²⁰).

Gibt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nun einen solchen **Ermessensspielraum** auch?²¹ Dies wird durchaus bejaht.²² Denn in § 3 Abs. 2 und an anderen Stellen des Gesetzes sowie seiner Begründung werden die **Angemessenheit**, **Bemühenspflicht**, die **Nicht-Erfolgspflicht** und die **Nicht-Garantie** erwähnt. Womöglich schwimmt hier die **Legalitätspflicht** mit der **Business Judgement Rule** und einer **Legal Judgement Rule**, da es konkretere Handlungspflichten und weniger konkrete risikobasierte sowie dem Angemessenheitspostulat unterliegende Pflichten gibt (siehe dazu bei den Pflichten in den betreffenden Paragraphen). 12

Es wird vermutet, dass die gesetzlichen Anforderungen in den **Aufgabenbereich der Rechts- und Compliance-Abteilung** fallen wird und diese eine Gap-Analyse vornehmen werden muss.²³ Teilweise wird vertreten, es gäbe im LkSG nicht delegierbare Pflichten,²⁴ die in der Verantwortung der Geschäftsleitung lägen, dies sei aber einer **Compliance Defense** durch Einrichtung eines **Compliance Management Systems** zugänglich.²⁵ Dabei werden IDW PS 980 und ISO 13

das „Ision“-Urteil (BGH vom 20.9.2011, II ZR 234/09) so verstanden, dass es eine Legal Judgement Rule in Analogie zur **Business Judgement Rule** ablehnt und nur den **Verbotsirrtum** anerkennt.

19 Vgl. dazu *Seibt/Vesper-Gräske*, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erweitert Compliance-Pflichten, CB 2021, 357 (360).

20 Das Prinzip der **Business Judgement Rule** ist in den § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG verankert und hat vier Kriterien. Danach erfordern angemessene Managemententscheidungen, dass eine unternehmerische Entscheidung in gutem Glauben, ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse zum Wohle des Unternehmens auf der Grundlage angemessener Information getroffen wird.

21 Vgl. *Paefgen*, Haftung für die Verletzung von Pflichten nach dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZIP 2021, 2006 ff. (2012); *Wagner/Ruttloff*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eine erste Einordnung, NJW 2021, 2145 (2146).

22 *Spindler*, Verantwortlichkeit und Haftung in Lieferantenkette – das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. aus nationaler und europäischer Perspektive, ZHR 2022, 67 (106).

23 *Grabosch*, in: Grabosch, Das neue LkSG, § 5 Rn. 23.

24 *Grabosch*, in: Grabosch, Das neue LkSG, § 5 Rn. 14.

25 *Engel/Schönfelder*, in: Grabosch, Das neue LkSG, 2021 § 6 Rn. 40: Abweichend von § 10 OWiG reicht wegen der ausdrücklichen Regelung in § 24 Abs. 1 auch ein fahrlässiger Verstoß für ein Bußgeld. Hilfreich zur Vorbeugung von Fahrlässigkeitsvorwürfen ist eine saubere Dokumentation der Sorgfaltspflichtenmaßnahmen gem. § 10 Abs. 1 LkSG und die Einrichtung und externe Prüfung von Risikomanagementsystemen und Compliance-Management-Systemen nach IDW PS 981 bzw. 98093 oder ISO 3-1000 bzw. 19600.

19600 genannt.²⁶ Zu erwägen sind auch die anderen ISO Normen 26000:2021, 19600:2014 und 37301:2021 sowie die IDW PS 981.

- 14 Es ergibt sich allerdings wohl eine klar **modifizierte Perspektive** im Hinblick auf die nicht mehr lediglich materiellen Risiken des Risikomanagementsystems.²⁷ In dem Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird zudem vielfach von einem **Paradigmenwechsel** gesprochen, dies jedoch aus unterschiedlicher Perspektive:
- Die zwölf menschenrechtlichen und drei umweltbezogenen Risiken müssen nun nicht mehr nur gemanagt werden, wenn dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens oder seinem Markenimage Nachteile drohen.²⁸
 - Unternehmen müssen sich um die Vermeidung externer Schäden nun auch dann bemühen, wenn ihre Reputation, der Markenwert und die Produktionsziele kaum gefährdet sind – insofern unterscheidet sich das auch fundamental vom Inhalt der nichtfinanziellen Berichterstattung.²⁹
 - Künftig dürfen sich Unternehmen nicht mehr wie in der Vergangenheit darauf verlassen, durch die Einhaltung staatlicher Normen Rechtssicherheit zu erlangen. Es wird auch an Sachverhalte in Drittstaaten angeknüpft und Normkonflikte sind vorprogrammiert, zumal der aktuelle Entwurf keine „White List“ vorsieht, also Länder, in denen Unternehmen sich auf ein ausreichendes Schutzniveau verlassen dürfen.³⁰
 - Ein historischer Paradigmenwechsel für das außenwirtschaftliche unternehmerische Engagement ergibt sich wohl aus den neuen Pflichten für bestimmte große Unternehmen und aus den Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten.³¹

III. Historische Entwicklung, Kritik, Befürwortung

- 15 Der Weg zum Gesetz ist vielfach beschrieben.³² Interessant ist vielleicht auch die (nicht abschließende) Kasuistik, die weiter unten aufgeführt ist, und die si-

26 *Grabosch*, in: Grabosch, Das neue LkSG, § 5 Rn. 17 ff.

27 *Grabosch*, in: Grabosch, Das neue LkSG, § 5 Rn. 26.

28 *Grabosch*, in: Grabosch, Das neue LkSG, Vorwort, § 2 Rn. 13, § 5 Rn. 27.

29 *Grabosch*, in: Grabosch, Das neue LkSG, § 5 Rn. 27.

30 *Harings/Keim*, Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in internationalen Lieferketten, AW-Prax 2021, 21 (21). Dies geht auch in Richtung des bemängelten Fehlens eines „**Safe Harbour**“.

31 *Stöbener de Mora/Noll*, Grenzenlose Sorgfalt? – Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Teil 1, NZG 2021, 1237 ff. (1237).

32 Sehr empfehlenswert über 20 Seiten mit vielen Nachweisen: *Hembach*, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, B. S. 4 ff. Siehe auch *Grabosch*, in: Grabosch, Das neue LkSG, § 1 Rn. 1 ff. *Schmidt-Räntsch*, Sorgfaltspflichten der Unternehmen – Von der

III. Historische Entwicklung, Kritik, Befürwortung

cher ihren Beitrag zur Entwicklung hatte (siehe dazu unten bei § 3 Abs. 3, → Rn. 73 ff.).

Für das deutsche Gesetz konkret relevant war sicher der NAP als Folge der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.³³ Nach diesem **Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)** von Dezember 2016 war die Bundesregierung mit den **Monitoring-Ergebnissen** im Oktober 2020 so unzufrieden,³⁴ dass die Tür zum Gesetz aufgestoßen wurde. Nach einigen Verzögerungen³⁵ wurde dann auch **Proposal zur EU-Richtline vom 23.2.2022**³⁶ (siehe dazu → Rn. 27 ff.) veröffentlicht; es hat den Eindruck, dass sich die Kommission dabei mehr oder weniger offen am deutschen Gesetz orientiert, denn das Proposal sieht schon sehr anders aus als noch die Entschließung des Parlaments vom 30.3.2021.³⁷ **16**

Natürlich stand das Gesetzesvorhaben scharf in der **Kritik** der Wirtschaft, ihren Verbänden und Lobbyisten. Bemängelt wurde auch, dass zu wenig umweltbezogene Risiken erfasst seien und dass es zum Beispiel am Klimaschutz fehlt.³⁸ **17**

Idee über den politischen Prozess bis zum Regelwerk, ZUR 2021, 387 (390). Siehe auch *Stave/Velte*, Regulierung eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements, DB 2021, 1791 (1796); *Keilmann/Schmidt*, Der Entwurf des Sorgfaltspflichtengesetzes – Warum es richtig ist, auf eine zivilrechtliche Haftung zu verzichten, WM 2021, 717 (717); *Dutzi/Schneider/Hasenau*, Lieferkettenregulierung und Risk Governance, Implikationen für die betriebliche Praxis und Kritik, DK 2021, 454 (454).

33 <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/unleitprinzipien-de-data.pdf>.

34 Das NAP-Monitoring ermittelte nur 12 bis 17 Prozent an Unternehmen, die die Voraussetzungen des NAP erfüllen (<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/3e080423f4602580404eaf560a07be3e/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf>).

35 Siehe dazu *Hembach*, Praxisleitfaden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, B. VIII. 2 a. S. 42 ff. zu den Regelungen auf EU-Ebene und dem Einfluss des Regulatory Scrutiny Boards.

36 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937, Brussels, 23.2.2022; https://ec.europa.eu/info/publications/proposal-directive-corporate-sustainable-due-diligence-and-annex_en.

37 P9_TA(2021)0073, Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.3.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)); https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-03-10_DE.html.

38 *Gailhofer/Verheyen*, Klimaschutzbezogene Sorgfaltspflichten – Perspektiven der gesetzlichen Regelung in einem Lieferkettengesetz, ZUR 2021, 402 ff.